

TE Lvwg Erkenntnis 2015/8/5 VGW-151/074/4385/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2015

Entscheidungsdatum

05.08.2015

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ASVG §293

NAG §46 Abs1 Z2

NAG §11 Abs5

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004

24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. NAG § 46 heute
2. NAG § 46 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 46 gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
4. NAG § 46 gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
5. NAG § 46 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
6. NAG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
7. NAG § 46 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 46 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. NAG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
12. NAG § 46 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
13. NAG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 11 heute
2. NAG § 11 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. NAG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
6. NAG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. NAG § 11 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. NAG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
12. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 11 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Maga Mandl über die Beschwerde des Herrn B. S., geb. am ... 1989, Sta: Mazedonien, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft - Referat Erstanträge & Grunderwerb, vom 27.2.2015, Zahl: MA35-9/3037707-01, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, abgewiesen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag.a Mandl über die Beschwerde des Herrn B. S., geb. am ... 1989, Sta: Mazedonien, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft - Referat Erstanträge & Grunderwerb, vom 27.2.2015, Zahl: MA35-9/3037707-01, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

"Rot-Weiß-Rot - Karte plus", gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I.römisch eins.

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird behoben.

II.römisch zwei.

Dem Beschwerdeführer, B. S., geb. am ... 1989, Sta: Mazedonien, wird der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, für die Dauer von 12 Monaten erteilt. Dem Beschwerdeführer, B. S., geb. am ... 1989, Sta: Mazedonien, wird der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

III.römisch drei.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Beschwerdeführer (BF), geboren ... 1989, mazedonischer Staatsangehöriger, stellte am 9.10.2014 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot - Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 2)“ nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG) und legte diesem Antrag folgende Unterlagen bei: Kopie Reisepass des BF mit Gültigkeit bis 22.9.2016 samt der im Reisepass ersichtlichen Ein- und Ausreisen des BF, Staatsbürgerschaftsnachweis betreffend den BF in beglaubigter Übersetzung, Bescheinigung über die Unbescholtenheit des BF ausgestellt von Republik Mazedonien mit Datum 1.10.2014, Auszug aus dem Zentralen Melderegister betreffend den BF, Mietvertrag betreffend die Wohnung in Wien, H.-gasse, Diplom betreffend ÖSD-Prüfung Grundstufe Deutsch A1 vom 24.04.2014, Kopie Aufenthaltstitelkarte der Ehefrau des BF „Daueraufenthalt - EU“, Kopie Reisepass der Ehefrau des BF mit Gültigkeitsdatum 8.6.2019, Auszug aus dem Zentralen Melderegister betreffend die Ehefrau des BF, Kopie eCard der Ehefrau des BF, Verdienstschein der Ehefrau des BF vom Juli 2014, September 2014, KSV1870-Auszug betreffend die Ehefrau des BF mit Datum 5.9.2014. Der Beschwerdeführer (BF), geboren ... 1989, mazedonischer Staatsangehöriger, stellte am 9.10.2014 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot - Karte plus (Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2,)“ nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG) und legte diesem Antrag folgende Unterlagen bei: Kopie Reisepass des BF mit Gültigkeit bis 22.9.2016 samt der im Reisepass ersichtlichen Ein- und Ausreisen des BF, Staatsbürgerschaftsnachweis betreffend den BF in beglaubigter Übersetzung, Bescheinigung über die Unbescholtenheit des BF ausgestellt von Republik Mazedonien mit Datum 1.10.2014, Auszug aus dem Zentralen Melderegister betreffend den BF, Mietvertrag betreffend die Wohnung in Wien, H.-gasse, Diplom betreffend ÖSD-Prüfung Grundstufe Deutsch A1 vom 24.04.2014, Kopie Aufenthaltstitelkarte der Ehefrau des BF „Daueraufenthalt - EU“, Kopie Reisepass der Ehefrau des BF mit Gültigkeitsdatum 8.6.2019, Auszug aus dem Zentralen Melderegister betreffend die Ehefrau des BF, Kopie eCard der Ehefrau des BF, Verdienstschein der Ehefrau des BF vom Juli 2014, September 2014, KSV1870-Auszug betreffend die Ehefrau des BF mit Datum 5.9.2014.

Mit Schreiben vom 14.10.2014 wurde an die belangte Behörde vorgelegt: Kontoauszüge des A. D. betreffend Kreditrate in Höhe von EUR 610,-- mit Datum 14.10.2014, Schreiben des F. W. vom 15.10.2014.

Mit weiterem Schreiben vom 05.11.2014 wurde im behördlichen Verfahren übermittelt: Strafregisterauszug betreffend den BF mit Datum 30.10.2014 in beglaubigter Übersetzung und Geburtsurkunde des BF.

Mit Schreiben vom 24.11.2014 wurde nachgereicht: Vollmachtsbekanntgabe des BF an seine Ehefrau in beglaubigter Übersetzung, Kopie Reisepass des BF mit den Ein- und Ausreisen, Kontoauszug des A. D. betreffend Kreditrate in Höhe von EUR 602,59 mit Stand 05.09.2013, 14.10.2014 und 06.10.2014, Schreiben der Raiffeisenbank E. vom 24.11.2014 betreffend Kredit des A. D., Fi. D. und Al. D., Überweisungsbelege betreffend die Mietzahlung in Höhe von EUR 462,60 samt Kontoauszüge der Ehefrau des BF.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.1.2015 erging „Ergebnis der Beweisaufnahme“ an den BF, zu welchem die Ehefrau des BF Stellung nahm und eine „Einstellungsbestätigung“ des F. W. P. vom 6.2.2015 vorlegte.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.2.2015 wurde der Antrag des BF abgewiesen und zusammengefasst ausgeführt, dass das anrechenbare Einkommen der Ehegattin unter dem erforderlichen Richtsatz liege, weshalb nicht gewährleistet sei, dass der Aufenthalt des BF zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

Gegen diesen Bescheid erhob der BF fristgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und führte aus, dass der Antrag wiederholt aus demselben Grund abgewiesen worden sei, obwohl die Einstellungsbestätigung des BF geändert worden sei. Die Ehefrau des BF habe sich für die zweite Einstellungs zusage bei der belangten Behörde informiert und habe sich gemeinsam mit der Firma „P. F. W.“ bemüht, diese Bedingungen zu erfüllen. Die Ehefrau des BF habe sich daher entschieden, einen Nebenjob „geringfügig“ anzunehmen und 110 % zu arbeiten. Sie werde somit zusätzlich zum monatlichen Nettoeinkommen von EUR 1.034,57 einen Monatslohn von brutto EUR 350,-- dazuverdienen. Somit sollte sich der Richtsatz ausgehen und der Aufenthalt des BF könne nicht zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Zusammengefasst werde die Ehefrau des BF demnach insgesamt monatlich EUR 1.384,57 beziehen. Der Beschwerde beigelegt war „Bestätigung für den Dienstnehmer“ mit Datum 17.03.2015 und war als Beschäftigungsbeginn der Ehefrau des BF der 13.03.2015 angegeben; als Dienstgeber scheint „P. F. W.“ auf und als Monatslohn werden EUR 350,-- für sechs Stunden pro Woche angegeben.

Mit hg. Schreiben vom 23.6.2015 wurde der BF aufgefordert, binnen Frist von drei Wochen im Schreiben bezeichnete Unterlagen nachzureichen. Binnen Frist wurde auftragsgemäß vorgelegt: Einkommensnachweise der Ehefrau des BF für die Monate März, April und Mai 2015, KSV1870 Auszug betreffend die Ehefrau des BF Stand 5.9.2014, Kontoblatt des A. D. für den Zeitraum 1.7.2013 bis 30.11.2014, Schreiben der Raiffeisenbank E. vom 24.11.2014, Zahlungsnachweise der Miete für die Monate März, April und Mai 2015, Kopie Reisepass des BF samt Ein- und Ausreisen, Vollmacht des BF an die Ehefrau.

Mit weiterem Schreiben vom 28.7.2015 wurde nachgereicht: Heiratsurkunde in Kopie, KSV1870-Auszug mit Datum 31.7.2015, Schreiben der Raiffeisenbank E. vom 27.7.2015, Kontoblatt des A. D. für die Zeit 1.1. bis 31.7.2015, Geburtsurkunde des BF in Kopie, Staatsbürgerschaftsnachweis in beglaubigter Übersetzung in Kopie und Diplom A1 vom 24.4.2014 in Kopie.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Aufgrund des unstrittigen Aktes der belangten Behörde, der Beschwerde sowie der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Urkunden, der Einsichtnahme in die Daten der Österreichischen Sozialversicherung betreffend die Ehefrau des BF und in das Informationsverbundsystem des BMI betreffend den BF steht nachfolgender Sachverhalt fest:

Der BF ist am ... 1989 geboren und mazedonischer Staatsangehöriger. Der BF ist aufrecht mit Fi. S., geboren ... 1993, verheiratet. Der BF reiste zuletzt am 15.2.2015 ins Bundesgebiet ein und am 1.5.2015 wieder aus.

Die Ehefrau des BF verfügt über eine Wohnung in Wien, H.-gasse und bezahlt monatlich Euro 473,28 Miete. Die Ehefrau des BF, deren Vater und Al. D. haben am 5.8.2014 bei der Raiffeisenbank E. einen Kredit in Höhe von Euro 20.400,00 für Autokauf und Wohnungsumbau erhalten.

Die zusammenführende Person ist Angestellte bei Dr. Em. I. und geringfügig beschäftigte Arbeiterin bei P. und bringt monatlich durchschnittlich Euro 1.207,85 und Euro 408,33, das sind zusammen Euro 1.616,18, ins Verdienen. Nach Abzug der Miete unter Berücksichtigung der vollen Station bleiben Euro 1.432,30 monatlich zur Verfügung. Die zusammenführende Person ist Angestellte bei Dr. Em. römisch eins. und geringfügig beschäftigte Arbeiterin bei P. und bringt monatlich durchschnittlich Euro 1.207,85 und Euro 408,33, das sind zusammen Euro 1.616,18, ins Verdienen. Nach Abzug der Miete unter Berücksichtigung der vollen Station bleiben Euro 1.432,30 monatlich zur Verfügung.

Der im KSV1870-Auszug mit Datum 31.7.2015 aufscheinende Kredit in Höhe von Euro 29.400,00 und einer Laufzeit von 36 Monaten wird vom Vater der Ehefrau des BF, A. D., geboren ... 1964, mit monatlichen Kreditraten in Höhe von Euro 610,00 bedient. Dass der Kredit von A. D., geboren ... 1964, in monatlichen Pauschalraten in Höhe von Euro 610,00 zurückgezahlt wird, ergibt sich aus dem im Beschwerdeverfahren vorgelegten Schreiben der Raiffeisenbank E. mit Datum 27.7.2015 und aus dem im Beschwerdeverfahren vorgelegten Kontoblatt des A. D.. Nach dem vorgelegten Kontoblatt für den Zeitraum 1.1. bis 31.7.2015 wird immer am ersten des Monats die Kreditrate dem Konto des A. D., geboren ... 1964, angelastet und sodann abgebucht.

Weitere Umstände, welche das Einkommen der zusammenführenden Person mindern, sind im Verfahren nicht hervorgetreten und wurden von der belangten Behörde auch nicht behauptet. Erteilungshindernisse sind im Verfahren keine hervor gekommen.

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 kann die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, kann die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

§ 2 Abs. 1 NAG lautet in den wesentlichen Ziffern: Paragraph 2, Absatz eins, NAG lautet in den wesentlichen Ziffern:

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1.

Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

9.

Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

§ 8 Abs. 1 Z 8 NAG lautet: Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 8, NAG lautet:

(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (Z 9) zu erhalten. 8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (Ziffer 9,) zu erhalten.

§ 11 Abs. 2 Z 4 NAG lautet: Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG lautet:

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

4.

der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

§ 11 Abs. 5 NAG lautet: Paragraph 11, Absatz 5, NAG lautet:

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung oder Patenschaftserklärung (Abs. 2 Z 15 oder 18), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.⁽⁵⁾ Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Absatz 2, Ziffer 4.), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3,) oder durch eine Haftungserklärung oder Patenschaftserklärung (Absatz 2, Ziffer 15, oder 18), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG lautet: Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG lautet:

Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat.

Rechtliche Würdigung:

Der BF ist als Ehemann der zusammenführenden Ehefrau Familienangehöriger im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. Als mazedonischer Staatsangehöriger ist der BF Drittstaatsangehöriger. Die Ehefrau des BF hat einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Der BF verfügt in der Mietwohnung seiner Ehefrau in Wien über eine ortsübliche Unterkunft; die monatlich fälligen Mieten werden regelmäßig bezahlt. Der BF hat mittels ösd-Diplom vom 24.4.2014 Deutsch auf A1-Niveau nachgewiesen. Laut einer Einstellungszusage des P. mit Datum 6.2.2015 als Lagerarbeiter / Chauffeur kann der BF monatlich Euro 1.815,06 brutto, das sind Euro 1.311,97 netto, ab Erteilung des Aufenthaltstitels verdienen. Die Ehefrau des BF verdient monatlich durchschnittlich insgesamt Euro 1.432,30. Der BF ist als Ehemann der zusammenführenden Ehefrau Familienangehöriger im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG. Als mazedonischer Staatsangehöriger ist der BF Drittstaatsangehöriger. Die Ehefrau des BF hat einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Der BF verfügt in der Mietwohnung seiner Ehefrau in Wien über eine ortsübliche Unterkunft; die monatlich fälligen Mieten werden regelmäßig bezahlt. Der BF hat mittels ösd-Diplom vom 24.4.2014 Deutsch auf A1-Niveau nachgewiesen. Laut einer Einstellungszusage des P. mit Datum 6.2.2015 als Lagerarbeiter / Chauffeur kann der BF monatlich Euro 1.815,06 brutto, das sind Euro 1.311,97 netto, ab Erteilung des Aufenthaltstitels verdienen. Die Ehefrau des BF verdient monatlich durchschnittlich insgesamt Euro 1.432,30.

Der mit nachweisbaren Einkommen zu erreichende Richtsatz laut ASVG für Ehepaare liegt bei Euro 1.307,89.

Da die zusammenführende Person ein über diesem Richtsatz liegendes monatliches Einkommen nachgewiesen hat und der BF eine Einstellungszusage im behördlichen Verfahren mit einem monatlichen Einkommen von Euro 1.311,97 netto vorgelegt hat, ist derzeit nicht zu erwarten, dass der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

Die Dauer der Erteilung des Aufenthaltstitels war gemäß § 20 Abs. 1 NAG mit 12 Monaten zu befristen. Die Gültigkeit des Reisepasses des BF endet mit 22.9.2016. Die Dauer der Erteilung des Aufenthaltstitels war gemäß Paragraph 20, Absatz eins, NAG mit 12 Monaten zu befristen. Die Gültigkeit des Reisepasses des BF endet mit 22.9.2016.

Erteilungshindernisse sind im Verfahren keine hervor gekommen.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Aufgrund der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Urkunden stand fest, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen. Aufgrund der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Urkunden stand fest, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ZusammenführendeR mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“, finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.151.074.4385.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at